

# **Reglement über die Organisation des Feuerwehr-Zweckverbands Altnau – Güttingen (Organisationsreglement)**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1.</b>	<b>Zusammenschluss und Zweck</b>	<b>Seite 1</b>
<b>2.</b>	<b>Organisation</b>	<b>Seiten 2 - 8</b>
<b>3.</b>	<b>Feuerwehr</b>	<b>Seiten 9 - 13</b>
<b>4.</b>	<b>Material, Fahrzeuge und Gebäude / Lokale</b>	<b>Seite 14</b>
<b>5.</b>	<b>Finanzen</b>	<b>Seite 15</b>
<b>6.</b>	<b>Austritt und Verbandsauflösung</b>	<b>Seite 16</b>
<b>7.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>Seiten 17 - 19</b>

Hinweis: Um die Lesbarkeit zu vereinfachen wird, wo sich geschlechterspezifische Formulierungen ergeben, die männliche Form gesetzt. Die weiblichen Formen sind jedoch immer mitgemeint.

1. Zusammenschluss und Zweck

**Art. 1  
Zweckverband** Die Politischen Gemeinden Altnau und Güttingen bilden unter dem Namen

**Feuerwehr Altnau - Güttingen**

einen Zweckverband im Sinne von § 39 - 45 des Gesetzes über die Gemeinden vom 5. Mai 1999.

**Art. 2  
Rechtspersonlichkeit  
und Sitz** Der Zweckverband Altnau - Güttingen, nachfolgend Verband genannt, ist eine öffentlich rechtliche Körperschaft. Der Sitz des Verbandes befindet sich am Ort der Rechnungsführung.

**Art. 3  
Verbandszweck** Der Verband betreibt eine Feuerwehr auf dem Gebiet der zwei Mitgliedsgemeinden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über den Feuerschutz und der dazugehörenden Verordnung. Durch Beschluss der Feuerwehrkommission können der Feuerwehr weitere Aufgaben und Dienstleistungen übertragen werden.

## **2. Organisation**

### **2.1. Allgemeine Bestimmungen**

- Art. 4  
**Organe**
- Die Organe des Verbandes sind:
1. Die Gemeindeversammlungen der beteiligten Verbandsgemeinden
  2. Die Delegiertenversammlung
  3. Die Feuerwehrkommission (Vorstand)
  4. Die Rechnungsprüfungskommission (Kontrollstelle)

- Art. 5  
**Geschäftsführung**
- Die Delegiertenversammlung sowie die Feuerwehrkommission sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Feuerwehrkommission sowie des gewählten Personals beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Für die Geschäftsführung gelten im Übrigen die Bestimmungen des GOG.

## **2.2 Die einzelnen Organe**

### **2.2.1 Verbandsgemeinden**

**Art. 6  
Allgemeine  
Befugnisse** Den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden steht zu:

1. Die Genehmigung und Änderung des Organisationsreglementes.
2. Die Auflösung des Verbands.

**Art. 7  
Finanzbefugnisse** Den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden steht zu:

1. Die Bewilligung von Ausgaben, welche die Befugnisse der Delegiertenversammlung übersteigen.
2. Die Abnahme der Abrechnungen von Spezialkrediten, soweit der zugehörige Kredit Gegenstand von Gemeindeversammlungsbeschlüssen war.

### **2.2.2 Delegiertenversammlung**

**Art. 8  
Zusammensetzung** Die Delegiertenversammlung besteht aus je 3 Gemeinderäten der beiden Verbandsgemeinden. Sie werden vom jeweiligen Gemeinderat gewählt. Der Sekretär nimmt mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll. Der Rechnungsführer kann bei Bedarf beigezogen werden.

**Art. 9  
Konstituierung** Der Präsident der Delegiertenversammlung ist zugleich Präsident der Feuerwehrkommission. Er führt zusammen mit dem Sekretär die rechtsverbindliche Unterschrift. Stellvertreter des Präsidenten und des Sekretärs ist der Vizepräsident der Feuerwehrkommission.

**Art. 10  
Sekretariat** Die Protokollführung und das Sekretariat werden durch den Sekretär besorgt.

**Art. 11  
Einberufung**

Die Delegiertenversammlung tritt zusammen auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 1/3 ihrer Mitglieder.  
Sie wird ordentlicherweise zweimal im Jahr einberufen.

**Art. 12  
Allgemeine  
Befugnisse**

Der Delegiertenversammlung steht zu:

1. Die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Sekretärs und der Mitglieder der Feuerwehrkommission.
2. Die Wahl des Feuerwehrkommandanten auf Antrag der Feuerwehrkommission.
3. Die Wahl des Feuerwehr – Vizekommandanten auf Antrag der Feuerwehrkommission.
4. Die Befreiung von der Feuerwehripflicht auf Antrag der Feuerwehrkommission.
5. Die Schaffung von haupt- oder vollamtlichen Stellen auf Antrag der Feuerwehrkommission.
6. Der Erlass einer Besoldungsverordnung auf Antrag der Feuerwehrkommission.

**Art. 13  
Finanzbefugnisse**

Der Delegiertenversammlung steht zu:

1. Die Genehmigung des Budgets auf Antrag der Feuerwehrkommission.
2. Die Abnahme der Jahresrechnung auf Antrag der Feuerwehrkommission.
3. Die Bewilligung von einmaligen Ausgaben (Spezialkrediten), welche die Kompetenz der Feuerwehrkommission übersteigen, bis max. 1 Prozent der kumulierten Steuerkraft der beiden Verbandsgemeinden.
4. Die Bewilligung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben, welche die Kompetenz der Feuerwehrkommission übersteigen, bis max. 0,25 Prozent der kumulierten Steuerkraft der beiden Verbandsgemeinden.
5. Die Abnahme von Abrechnungen über die von der Delegiertenversammlung bewilligten Spezialkredite.
6. Die Genehmigung von Abrechnungen von Krediten, die aufgrund besonderer Gemeindebeschlüsse bewilligt worden sind, zuhanden der Gemeindeversammlungen.
7. Die Bestimmung der Sitzungsgelder für die Mitglieder der Delegiertenversammlung und der Feuerwehrkommission.
8. Die Bestimmung der Entschädigung für den Sekretär des Zweckverbands.
9. Die Festlegung der Kursentschädigungen auf Antrag der Feuerwehrkommission.
10. Die Bewilligung der gemäss Art. 18 beantragten Finanzkompetenzen der Feuerwehrkommission

11. Die Bestimmung der Höhe des Soldes der Feuerwehr - Dienstleistenden sowie allfälliger zusätzlicher Entschädigungen für den Feuerwehrkommandanten und den Vizekommandanten sowie für weitere Feuerwehrleute auf Antrag der Feuerwehrkommission.

12. Die Delegiertenversammlung bestimmt, welche Verbandsgemeinde die Rechnung führt.

### **2.2.3 Feuerwehrkommission**

#### **Art. 14 Zusammen- setzung**

Die Feuerwehrkommission besteht aus folgenden Mitgliedern, den Vorsitzenden eingeschlossen, nämlich:

1. Präsident und Vizepräsident der Delegiertenversammlung.
2. Dem Feuerwehrkommandanten.
3. Dem Feuerwehr – Vizekommandanten.
4. Einem weiteren Feuerwehr – Offizier.
5. Den Feuerschutzbeauftragten der beiden Verbandsgemeinden.
6. Weitere Stimmberechtigte können durch die Delegiertenversammlung bei Bedarf bestimmt werden.

Mit beratender Stimme gehört der Kommission weiter an:  
Der Sekretär und Rechnungsführer des Zweckverbandes.

#### **Art. 15 Konstituie- rung**

Zum Präsidenten und Vizepräsidenten können nur Gemeinderäte gewählt werden. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht Mitglied des gleichen Gemeinderates sein.

Der Sekretär führt das Protokoll.

#### **Art. 16 Kommissi- onseinberu- fung**

Die Feuerwehrkommission tritt zusammen auf:

1. Einladung des Vorsitzenden.
2. Begehren von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern.

**Art. 17  
Aufgaben  
und Allge-  
meine Be-  
fugnisse**

Der Feuerwehrkommission stehen als Antragsrecht an die Delegiertenversammlung zu:

1. Die Wahl des Feuerwehrkommandanten.
2. Die Wahl des Feuerwehr – Vizekommandanten.
3. Die Wahl eines weiteren Feuerwehroffiziers als Mitglied der Feuerwehrkommission.
4. Die Befreiung von der Feuerwehrpflicht.
5. Stellenplan

Der Feuerwehrkommission stehen in eigener Kompetenz zu:

1. Die unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr.
2. Die Wahl der Pikett- und Löschzugchefs.
3. Die Wahl und die Beförderungen des übrigen Kaders.
4. Die Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen.
5. Die Einteilung und Entlassung der Feuerwehrpflichtigen.
6. Die Genehmigung des jährlichen Übungsplans.
7. Die Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten.
8. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung, das Bezirksamt und andere interessierte Instanzen.

**Art. 18**  
**Finanzielle**  
**Befugnisse**

Der Feuerwehrkommission stehen als Antragsrecht an die Delegiertenversammlung zu:

1. Budget und Jahresrechnung des Zweckverbands.
2. Einmalige und wiederkehrende Ausgaben sowie Kredite, welche die Finanzkompetenz der Feuerwehrkommission übersteigen.
3. Die Bestimmung der Höhe des Soldes der Feuerwehr - Dienstleistenden sowie allfälliger zusätzlicher Entschädigungen für den Feuerwehrkommandanten, den Vizekommandanten und weitere Feuerwehrleute.
4. Prüfung der Abrechnungen über Kredite.
5. Höhe der Entschädigungen für Feuerwehrkurse und Sitzungen.

Der Feuerwehrkommission stehen in eigener Kompetenz zu:

1. Einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets bis zu einem Gesamtbetrag, dessen Höhe jährlich von der Delegiertenversammlung auf Antrag der Feuerwehrkommission festgelegt wird.
2. Jährlich wiederkehrende Ausgaben, deren Höhe jährlich von der Delegiertenversammlung auf Antrag der Feuerwehrkommission festgelegt wird.
3. Freigabe der per Budget, einmalige Ausgabe (Spezialkredit) oder Kredit genehmigten Gelder.
4. Festlegung der finanziellen Kompetenz des Feuerwehrkommandanten.



## 2.2.4 Rechnungsprüfungskommission

### Art. 19 Zusammen- setzung

Die Rechnungsprüfung wird durch die Rechnungs- bzw. Geschäftsprüfungskommission der rechnungsführenden Verbandsgemeinde durchgeführt. Den Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommissionen der weiteren Verbandsgemeinden ist auf Wunsch ebenfalls Einblick in die Rechnung zu gewähren.

### Art. 20 Befugnisse

Die Rechnungsprüfungskommission prüft:

1. Die Jahresrechnung.
2. Die Abrechnung über Investitionen.
3. Das Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes.

### **3. Feuerwehr**

#### **3.1. Aufgaben**

**Art. 21  
Aufgabe**

Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.

Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboden werden. Über einen allfälligen Einsatz entscheidet der Feuerwehrkommandant in Absprache mit dem zuständigen Präsidenten oder Vizepräsidenten der Feuerwehrkommission.

Bei Unruhen darf die Feuerwehr nur zur Schadensbekämpfung eingesetzt werden (kein Ordnungsdienst).

**Art. 22  
Vorschriften**

Für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung gelten die Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbandes. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses Reglements.

**Art. 23  
Organisation**

Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:

- Kommando
- Stab
- Löschzüge

Die Feuerwehrkommission legt die Detailbestimmungen fest.

**Art. 24  
Kommando**

Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.

Der Feuerwehrkommandant befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer andern Instanz vorbehalten sind.

Der Kommandant wird in seiner Aufgabe von einem Vizekommandanten sowie den Pikett- und Löschzugchefs unterstützt. Über die Zahl der Pikett- und Löschzugchefs entscheidet die Feuerwehrkommission auf Antrag des Feuerwehrkommandanten.

### 3.2. Feuerwehrpflicht

#### Art. 25 Pflicht

Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Frauen und Männer mit Wohnsitz in den Verbandsgemeinden.

Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar jenes Jahrs, in dem eine Person 21 Jahre alt wird.

Sie endet am 31. Dezember jenes Jahrs, in dem eine Person 50 Jahre alt geworden ist.

Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten. Sie beginnt in dem Jahr, in dem der jüngere Partner in das Pflichtalter eintritt und endet in dem Jahr, in dem der ältere Partner aus dem Pflichtalter austritt.

#### Art. 26 Erfüllung der Pflicht

Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.

Die Feuerwehrkommission entscheidet, wer Dienst und wer die Ersatzabgabe zu leisten hat.

Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.

Die Feuerwehrkommission achtet darauf, die Feuerwehr - Dienstleistenden möglichst gleichmässig aus allen Gemeinden des Verbandsgebiets zu rekrutieren.

#### Art. 27 Befreiung

Von der Feuerwehrpflicht können befreit werden:

1. Die Gemeindeammänner, Gemeinderäte, Polizeiorgane, Geistliche der Landeskirchen.
2. Personen, bei welchen eine Befreiung aus andern Gründen, z. B. Invalidität, angemessen ist.
3. Über die Befreiung von der Feuerwehrpflicht entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag der Feuerwehrkommission.

**Art. 28  
Ersatzabgabe** Die Ersatzabgabe beträgt 10 % - 20 % der einfachen Staatssteuer, mindestens aber Fr. 50.- und höchstens Fr. 500.-. Der für das Kalenderjahr gültige Ansatz wird jährlich für jede Gemeinde vom zuständigen Gemeinderat festgelegt und durch diesen erhoben. Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden zunächst für die Feuerwehr und sodann für weitere Feuer-  
schutzaufgaben zu verwenden.

### **3.3. Dienstpflichten**

**Art. 29  
Alarm** Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.

**Art. 30  
Feuerwehr-  
dienst** Die Abteilungen der Feuerwehr absolvieren jährlich mindestens folgende Anzahl Übungen:  
3 Kaderübungen von mindestens 2 Stunden Dauer;  
7 Mannschaftsübungen von mindestens 2 Stunden Dauer;  
die Alarmorganisation ist periodisch mittels Probealarm zu überprüfen.

**Art. 31  
Entschuldigungsgründe** Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall, Krankheit, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub und Militärdienst. Die Feuerwehrkommission kann in besonderen Fällen weitere wichtige Gründe gelten lassen.  
Entschuldigungen sind schriftlich und begründet, nach Möglichkeit vor der Übung, spätestens aber innert 48 Stunden nach dem versäumten Aufgebot, dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.

**Art. 32  
Bussen**

Unentschuldigtes Fernbleiben bei einem Aufgebot und bei Übungen wird mit einer Busse in der Höhe eines Übungssoldes plus Fr. 5.- bestraft.

Wer mehr als zwei Übungen unentschuldig versäumt, bezahlt nebst der Busse den vollen Feuerwehrrersatz und kann vom aktiven Feuerwehrdienst ausgeschlossen und ersatzpflichtig erklärt werden. Unerlaubtes Entfernen im Übungs- und Ernstfall wird mit dem dreifachen Bussenansatz bestraft.

Bussenerträge sind ausschliesslich für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

**Art. 33  
Sorgfalts-  
pflicht**

Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigungen haftet der Verursacher.

**Art. 34  
Materialver-  
walter**

Der Materialverwalter ist für die Einsatzbereitschaft sowie die Instandhaltung der Fahrzeuge, Gerätschaften und der Ausrüstung verantwortlich. Er führt ein Inventar über sämtliches Material und veranlasst unter Meldung an den Kommandanten die nötigen Reparaturen. Persönliche Ausrüstungsgegenstände, welche in der Regel zu Hause aufbewahrt werden, sind durch die entsprechenden AdF zu pflegen.

**Art. 35  
Sekretär**

Dem Sekretär obliegen die Kontrolle über die Feuerwehrmannschaft und die administrativen Arbeiten der Feuerwehr. Er führt das Protokoll der Delegiertenversammlung und der Feuerwehrkommission.

Die Rechnungsführung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung einer der Verbandsgemeinden.

**Art. 36  
Übrige An-  
ordnungen**

Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten. Der Feuerwehrkommandant kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen.

**Art. 37  
Betriebsfeu-  
erwehren**

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten sinngemäss auch für allfällige Betriebsfeuerwehren. Diese organisieren sich selbständig und auf eigene Kosten.

### 3.4. Kosten, Disziplinarverfahren

**Art. 38  
Kosten**

Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich.

Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher oder dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant in Absprache mit dem Präsidenten der Feuerwehrkommission.

Betriebe, deren Brandmeldeanlagen wiederholt Fehlalarme auslösen, haben für die entstehenden Unkosten aufzukommen.

**Art. 39  
Disziplinar-  
strafen**

Die Verletzung von Dienstpflichten kann durch die Feuerwehrkommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu Fr. 500.- oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben gilt Artikel 32.

## 4. Material, Fahrzeuge und Gebäude / Lokale

- Art. 40  
**Material** Die Verbandsgemeinden treten dem Zweckverband ihr sämtliches Feuerwehrmaterial (inkl. Gerätschaften) unentgeltlich ab. Neues Material (inkl. Gerätschaften) erwirbt der Zweckverband.
- Art. 41  
**Fahrzeuge** Die Verbandsgemeinden treten dem Zweckverband ihre sämtlichen Feuerwehrfahrzeuge unentgeltlich ab. Neue Fahrzeuge erwirbt der Verband.
- Art. 42  
**Gebäude / Lokale** Der Zweckverband betreibt ein eigenes Feuerwehr-Depot. Weitere Räumlichkeiten und Lokale können bei Bedarf zugemietet werden.

## 5. Finanzen

- Art. 43  
**Kostenver-  
teilschlüssel**
- Die Gesamtkosten des Zweckverbands für Anschaffungen und Betrieb werden auf die beiden Verbandsgemeinden gemäss der Anzahl Einwohner am 31. Dezember des Vorjahres aufgeteilt.
- Art. 44  
**Staatsbeiträge**
- Beitragsgesuche an die Gebäudeversicherung werden durch den Zweckverband eingereicht, sofern sie Feuerwehrmaterial oder –fahrzeuge betreffen. Betreffen sie Feuerwehrbauten, so werden sie von jener Verbandsgemeinde eingereicht, in der die Baute errichtet wird.
- Art. 45  
**Budget**
- Das Budget für das nächste Jahr ist von der Feuerwehrkommission als Entwurf bis zum 31. August des laufenden Jahres zu Händen der Delegiertenversammlung zu erstellen.
- Art. 46  
**Betriebskredite**
- Der Verband kann zur Finanzierung grösserer Vorhaben und zur Sicherung der Liquidität bei den Verbandsgemeinden Darlehen beantragen. Die gewährten Kredite werden gemäss § 11. Abs. 4 der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden verzinst.
- Art. 47  
**Rechnungs-  
ablage**
- Die Verbandsrechnung ist jährlich per 31. Dezember abzuschliessen. Für die weitere Behandlung der Rechnung sind die Termine gemäss § 33 der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden sinngemäss anzuwenden.
- Art. 48  
**Vermögens-  
rechnung**
- Der Zweckverband führt eine Investitions- und Vermögensrechnung gemäss den geltenden Normen für das öffentlich-rechtliche Rechnungswesen im Kanton Thurgau.



## 6. Austritt und Verbandsauflösung

### Art. 49 Austritt

Eine Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten.

Ein Austritt ist aber frühestens 10 Jahre nach der Inkraftsetzung dieses Vertrages möglich.

### Art. 50 Austrittsentschädigung

Anspruch auf eine Austrittsentschädigung besteht nur im Falle einer gemeinsam beschlossenen Verbandsauflösung.

### Art. 51 Gemeinsam beschlossene Verbandsauflösung

Der Verband kann durch einen entsprechenden Beschluss der Gemeindeversammlungen der beiden Verbandsgemeinden aufgelöst werden, wenn sein Zweck im Wesentlichen dahingefallen ist.

### Art. 52 Liquidation

Im Falle der Auflösung des Verbandes berechnen sich sowohl die aktiven, als auch die passiven Liquidationsanteile der beiden Verbandsgemeinden auf Grund ihrer in den letzten fünf Jahren erbrachten prozentualen Leistungen.

## 7. Schlussbestimmungen

**Art. 53**  
**Rechtsmittel**

Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann innert 20 Tagen Rekurs bei der Delegiertenversammlung des Zweckverbands erhoben werden.

Gegen Entscheide der Delegiertenversammlung kann innert 20 Tagen beim Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden.

Rekurse sind schriftlich einzureichen und müssen eine Begründung und einen Antrag enthalten.

**Art. 54**  
**Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden sowie das zuständige Departement per 1. Januar 2009 in Kraft.

Es ersetzt alle die Feuerwehr betreffenden Bestimmungen der bisherigen  
Feuerschutzreglemente der Politischen Gemeinden  
Altnau und Güttingen.

### GENEHMIGUNGEN

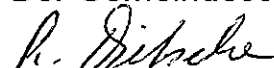
Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Altnau genehmigt:

Ort und Datum: *Altnau, 20.11.2008*

Der Gemeindeammann:

  
Beat Pretali

Der Gemeindeschreiber:

  
Remo Dietsche

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Güttingen genehmigt.

Ort und Datum: *Güttingen, 25.11.2008*

Der Gemeindeammann:

  
Eugen Staub

Der Gemeindeschreiber:

  
Joachim Schrade

*Frauenfeld, 2.2.2009*

Genehmigt:



C. Graf-Schelling  
Der Departementschef

